

Fortwirkende Maßnahmen der Regierung de Maizière

Ich werde mich ganz eng an das Thema halten „Fortwirkende Maßnahmen der Regierung de Maizière“, das heißt also auch der Volkskammer zur Zeit der Regierung de Maizière, und mich bemühen, hier Wiederholungen oder Doppelungen zu vermeiden.

Für die erste demokratisch gewählte Regierung der DDR hat Ministerpräsident de Maizière am 19. April 1990 seine Regierungserklärung abgegeben und dabei gesagt: „Das Ja zur Einheit ist gesprochen. Über den Weg dahin werden wir ein entscheidendes Wort mitzureden haben.“ Zugleich aber, und damit schränkte er das schon wieder sehr ein, bekannte er sich dazu, die Einheit über einen vertraglich zu vereinbarenden Weg gemäß Art. 23 des GG, also durch Beitritt der DDR zum Geltungsbereich des Grundgesetzes herbeizuführen. Im Mittelpunkt der Regierungserklärung standen daher die in der DDR vorzunehmenden Maßnahmen zur Herstellung der Einheit Deutschlands, vor allem die Schaffung des Rahmens einer an sozialen und ökologischen Grundsätzen orientierten Marktwirtschaft. Dazu gehörte z. B., und Herr Jäckel hat das ja schon angedeutet, daß die Volkskammer, das erste frei gewählte Parlament der DDR, ein ganzes Bündel von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik für die DDR übernahm, ohne sie vorher je gelesen zu haben. Denn das am 1. Juni in erster Lesung behandelte Mantelgesetz, durch das allein 26 bundesdeutsche Gesetze übernommen wurden, kam den Abgeordneten erst einen Abend vorher auf den Tisch.

Die wirtschaftspolitische Zielstellung seiner Koalitionsregierung bestehe darin, hat de Maizière damals in seiner Regierungserklärung gesagt, die bisherige staatlich gelenkte Kommandowirtschaft auf eine ökologisch orientierte soziale Marktwirtschaft umzustellen. Das ganze sollte geschehen innerhalb von acht bis zehn Wochen. Bis dahin sollten die Grundlagen für die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion gelegt werden. Aber einige Punkte hat er dann doch hervorgehoben, auf die er und die DDR Wert legten, nämlich, bei der Währungsunion komme es darauf an, als grundlegenden Kurs ein Wechselverhältnis von 1:1 festzulegen. Er hat zweitens gesagt, unerlässlich sei die Sicherung der Eigentumsrechte aus der Bodenreform und aus Eigentumsübertragungen, die nach Treu und Glauben rechtens waren und daher auch rechtens bleiben mußten.

Im Verlauf des Einigungsprozesses hat sich die Bundesrepublik mit ihrer

Auffassung durchgesetzt, daß enteignetes Grundvermögen grundsätzlich den ehemaligen Eigentümern oder ihren Erben zurückgegeben werden müsse. Sofern DDR-Bürger Eigentum oder dingliche Nutzungsrechte an zurückzübernehmenden Immobilien in redlicher Weise erworben hatten, soll den Rückgabeberechtigten eine Entschädigung gewährt werden. Das war der Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“. Dieser Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ hat in der Zeit seitdem eine große Rolle gespielt, wobei immer so getan wird, als sei dies ein unumstößlicher und nicht eingeschränkter Grundsatz. Das stimmt aber gar nicht, sondern, wenn man feststellt, wie das bisher entschieden worden ist (die Anträge auf Rückgabe), muß man feststellen, daß in 90 % der Fälle bisher keine Rückgabe erfolgt ist, wenn dingliche Rechte von DDR-Bürgern erworben worden sind. Bei diesem Grundsatz muß ich noch darauf hinweisen, daß es hier darum geht, Unrechtsenteignungen in der Zeit zwischen 1949, der Gründung der DDR, und 1989 rückgängig zu machen. Was waren das denn eigentlich für Enteignungen? Das ist ja nicht alles nach einer Linie gelaufen. Es gab eine in der DDR bis zum Juni 1953 geltende Regelung (Stichtag 10. Juni), wonach sämtliche Flüchtlingsvermögen, also Vermögen dinglicher Art von Flüchtlingen, die in den Westen gegangen waren, sofort enteignet wurden. Erfasst wurden für die Enteignung auch sämtliche Grundstücke von Personen, die vor 1945 in der DDR, also in der späteren DDR, zu Hause waren und Eigentum hatten, aber als Flüchtlinge, Kriegsgefangene usw. nicht wieder in die DDR zurückgekehrt sind. Auch deren Grundstücke sind bis zum 10. Juni 1953 ersatzlos enteignet worden, ohne daß sie einen Anspruch hatten, irgend etwas davon noch zu erhalten. Vom 11. Juni 1953 bis zum 20. August 1958 war es dann so, daß das Vermögen zwar wirtschaftlich enteignet wurde, es wurde also den Flüchtlingen weggenommen, aber man gab ihnen die Möglichkeit, einen Verwalter einzusetzen. Der nannte sich Treuhänder, das war natürlich ein Treuhänder des Staates und nicht ein Treuhänder der Eigentümer. Aber sie wurden also faktisch nicht mehr juristisch enteignet, sondern sie mußten einen Verwalter einsetzen und waren damit, da sie im Grundbuch nicht gelöscht wurden, weiterhin Eigentümer. Nach dem 20. August 1958 wurde das in einer Anordnung, der berühmten Anordnung Nr. 2, noch einmal ausdrücklich festgeschrieben. Es wurde bis zum 11. November 1989 nach dieser Anordnung verfahren, das heißt alle die, die wirtschaftlich enteignet worden sind in dieser Zeit, standen und stehen nach wie vor im Grundbuch als Eigentümer, was eine bemerkenswerte Tatsache ist, die man beachten muß, wenn hier an dem Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“ Kritik geübt wird.

Nun zum Gesetz über offene Vermögensfragen, das Bestandteil des Einigungsvertrages ist und eines von vier Gesetzen, das als DDR-Gesetz in Kraft getreten ist, aber nicht dadurch, daß die Volkskammer dieses Gesetz beschlossen hat, sondern dadurch, daß dieses Gesetz in den Einigungsvertrag hineingeschrieben

und mit der Entscheidung über den Einigungsvertrag von der Volkskammer als DDR-Gesetz in Kraft gesetzt wurde. Auch das muß man sehen, wenn man sich mit der heutigen Kritik an diesem Gesetz auseinandersetzen will. Es hätte 1990, als die Leitentscheidung „Rückgabe vor Entschädigung“ war, die Möglichkeit bestanden, auch anders zu verfahren, nämlich so wie das alliierte Rückerstattungsrecht 1945. Die Alliierten haben nach 1945 gesagt, unrechtmäßig enteigneter Grund und Boden – das kann nicht Bestand haben. Damals hat man sich in den drei Westzonen, natürlich nicht in der DDR, in der sowjetischen Zone, auf das Schadensersatzprinzip festgelegt, Rückerstattung war Schadensersatz. Das aber wäre, auch aus finanziellen Gründen u. a., 1990 wahrscheinlich nicht möglich gewesen, deswegen also die Entscheidung für den Grundsatz „Rückgabe vor Entschädigung“. Aber von Anfang an, schon im Gesetz festgelegt, gab es zwei grundsätzliche Durchbrechungen dieses Grundsatzes, nämlich erstens die Unmöglichkeitregelung, das heißt, wenn das Eigentum eines Menschen benutzt worden ist, um Straßen oder ein Finanzamt zu bauen, wenn es in staatliches Eigentum übergegangen war, staatlich genutzt worden ist, oder wenn dort Fabriken, Unternehmen gebaut worden sind, dann ist der Grundsatz der Rückgabe schon gar nicht möglich. Es steht im Gesetz „Entschädigung“. Der andere große Komplex, von dem ich vorher sprach, ist eben der des redlichen Erwerbs, das heißt, es ist in diesem Gesetz ein Schutz des Vertrauens in die Rechtslage in der DDR, die in 40 Jahren entstanden ist, festgelegt. Wenn man also nachweisen kann, daß der Rechtserwerb manipulationsfrei erfolgt ist, gibt es keine Rückgabe, sondern dann wird entschädigt.

Ich will jetzt nicht reden über die Stichtagsregelung der Modrow-Zeit, diesen berühmten 18. Oktober, der dabei eine Rolle spielt für die Frage des redlichen Erwerbs; darüber wird ja zur Zeit auch auf parlamentarischer Ebene gesprochen. Ich möchte aber noch etwas hinsichtlich der Mauergrundstücke sagen. Die Mauergrundstücke, also Grundstücke, die aufgrund von DDR-Recht enteignet und entschädigt worden sind – wie hoch auch immer die Entschädigung damals gewesen ist –, sind gegen Entschädigung enteignet worden, sind gleichzusetzen mit anderen Enteignungen, die durchaus in der DDR auch stattgefunden haben, also aus bergrechtlichen, militärischen und wirtschaftlichen Gründen usw., wo auch jedesmal der Enteignete eine Entschädigung bekommen hat. Diese Entschädigung war natürlich gering. Aber unter den damaligen Verhältnissen der DDR war sie angemessen. Man hätte damals für diese Grundstücke wahrscheinlich nach den Entschädigungsrichtlinien, die nicht Unrecht waren, nicht höher entschädigen können. Mauergrundstücke heute nun in diese Regelung mit den offenen Vermögensfragen mit hineinzunehmen würde bedeuten, daß man einen Systemfehler macht. Denn in dem Gesetz über die offenen Vermögensfragen handelt es sich wirklich nur darum, daß diejenigen entschädigt bzw. deren Grundstücke rückerstattet werden, die

durch die Enteignung persönlich betroffen worden sind, also persönlich ein Unrecht erlitten haben. Das ist bei den Eigentümern der Mauergrundstücke nicht der Fall.

Durchgesetzt hat sich die Regierung de Maizière lediglich mit ihrer Forderung nach dem Bestand der Bodenreform. Das ist in der Gemeinsamen Erklärung der beiden deutschen Regierungen vom 15. Juni 1990, die als Anlage III Bestandteil des Einigungsvertrages geworden ist, eindeutig festgelegt: „Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945–1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen.“ Die Regierungen der Sowjetunion und der DDR sähen keine Möglichkeit, die damals getroffenen Maßnahmen zu revidieren, heißt es in der Gemeinsamen Erklärung.

Es gibt eine Ausnahme, das sind diejenigen, die im Dritten Reich Widerstand geleistet und deswegen schon damals durch Beschlagnahme ihr Vermögen verloren haben. Das waren etwa zehn Familien, die es heute wiederbekommen haben, z. B. der Graf Hardenberg, der damit der größte Grundbesitzer in den neuen Ländern ist, weil sein Vater Widerstandskämpfer war. Ein anderer, der Hitler in die Luft sprengen wollte, Axel von dem Bussche, hat auch sein ganzes Vermögen durch die Bodenreform verloren, aber eben durch die Bodenreform. Er bekommt nicht einen Hektar wieder, weil sein Widerstand zur Zeit des Dritten Reiches nicht bekannt war, und weil er nicht während des Dritten Reiches enteignet worden ist. So spielt manchmal die Geschichte.

Zur Bodenreform hat auch das Bundesverfassungsgericht gesprochen. Die Bundesregierung hat damals in der Gemeinsamen Erklärung im übrigen auch gesagt, daß eine abschließende Entscheidung über diese Frage einem gesamtdeutschen Parlament vorbehalten bleiben müsse. Dabei kann es aber eben nur um irgendwelche Entschädigungsregelungen gehen oder Vorkaufsrechte für ehemalige Eigentümer. Bisher ist dieses Kapitel noch nicht abgeschlossen. Allerdings hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, daß die Bodenreform in der sowjetische besetzten Zone nicht mehr rückgängig zu machen ist.

In seiner Regierungserklärung hat de Maizière auch versprochen, Maßnahmen zur Entflechtung von Kombinat und Großbetrieben zur Schaffung branchentypischer, leistungsfähiger Unternehmenseinheiten zu treffen. In diesem Zusammenhang seien Aufgaben und Struktur der unter der Regierung Modrow bereits geschaffenen Treuhandanstalt so zu gestalten, daß damit ein Instrument zur Beeinflussung der Entflechtung volkseigener Betriebe und zur Überführung in geeignete Rechtsformen geschaffen werde. Dann hat er sich auch noch geäußert über die Energieversorgung aus Rohbraunkohle. Die Energieversorgung aus Rohbraunkohle müsse in den kommenden Jahren drastisch reduziert werden, um die hohe Luftbelastung durch die stark schwefelhaltige Rohbraunkohle aus DDR-Aufkommen deutlich zu senken. Man werde stärker auf die Nutzung umweltfreundlicher Energieträger zurückgreifen müssen. Ein

Schwerpunkt der erforderlichen Rekonstruktion der Braunkohlenkraftwerke seien die Rauchgasentschwefelung und die Erhöhung des Wirkungsgrades bei der Energieerzeugung. Diese Probleme, die sich aus der notwendigen Bereitstellung ausreichender Energieträger ergäben, könne die DDR nicht allein lösen. „Wir setzen deshalb auf einen schnellen Energieverbund mit der Bundesrepublik, um die dort vorhandenen Kapazitätsreserven zu nutzen“, sagte der DDR-Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung. So kam es zu dem Abschluß des so lange umstrittenen Stromvertrages, der ja auch heute noch eine Rolle spielt.

Einen großen Raum nahm in der Regierungserklärung auch die Aufarbeitung der von der SED geprägten Vergangenheit der letzten 45 Jahre ein. Der Regierungschef kündigte die Einsetzung einer Regierungskommission an, die die Aufklärung und Auflösung der gesamten Organisation des Ministeriums für Staatssicherheit bzw. des Amtes für Nationale Sicherheit betreiben sollte. Diese Regierungskommission sollte dafür sorgen, daß die Arbeit der Bürgerkomitees einen rechtsstaatlich geordneten Abschluß fände. Dann ein wichtiger Punkt: „Die Rehabilitierung von Bürgern, die aus politischen Gründen strafrechtlich verfolgt und arbeitsrechtlich benachteiligt wurden oder andere Nachteile zu unrecht erlitten, wird ein wesentliches Anliegen neuer Rechtspolitik sein“, kündigte der Ministerpräsident an. Die Regierung werde dafür Sorge tragen, daß das Justizwesen nach rechtsstaatlichen Grundsätzen umgestaltet und das Prinzip der Gewaltenteilung durchgesetzt werde. Zur angekündigten Justizreform sollte auch die Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit gehören, was dann ja auch erfolgt ist, sowie eine Reform des Strafrechts und ein Richtergesetz.

Schließlich bezeichnete es der Regierungschef als eine der wichtigsten Verpflichtungen gegenüber dem eigenen Volk und gegenüber der Menschheit, eine lebenswerte und lebensfähige Umwelt zu gewährleisten. Die DDR könne ihr Defizit auf diesem Gebiet nicht von heute auf morgen beseitigen. „Aber mit Hilfe der Bundesrepublik werden wir ein durchdachtes und finanzierbares Umweltschutzprogramm in Gang setzen“, kündigte de Maizière in der Regierungserklärung an.

Als Grundbedingung für die deutsche Einheit, als eine Grundstruktur für Demokratie und eine Bedingung für die Umstrukturierung der DDR-Wirtschaft stellte de Maizière die Bildung von Ländern in der DDR in Aussicht. Es sollte also darum gehen, die Macht zu dezentralisieren, und er kündigte an, 1991 sollte es wieder Länder geben und dort sollten im Spätherbst dieses Jahres Wahlen stattfinden. Ein erster Schritt war am 17. Mai 1990 das von der Volkskammer verabschiedete Gesetz über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise der DDR. Mit dieser Kommunalverfassung wurde überhaupt erst einmal die kommunale Selbstverwaltung in der DDR wiederhergestellt und deren Struktur an die in der Bundesrepublik angeglichen.

Das Ländereinführungsgesetz vom 22. Juli 1990 bildete die Grundlage für die endgültige Umwandlung der bis dahin zentralistischen Staatsstrukturen der DDR. Mit der Bildung der Länder entstand aus dem Einheitsstaat ein föderativer Bundesstaat. Das Ländereinführungsgesetz übertrug den neuen Ländern größere Rechte, als sie die DDR-Verfassung von 1949 den damals bestehenden Ländern im einheitlichen Staat der DDR zugestand. „Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Gesetz keine andere Regelung trifft oder zuläßt.“ (§ 4) „Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Gesetz nicht der Republik Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.“ (§ 6) Das Ländereinführungsgesetz sicherte eine weitgehende Übereinstimmung mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Grundsätzen. So sollte von Anfang an zwischen den Ländern der DDR und der Bundesrepublik ein möglichst hohes Maß an Homogenität erreicht werden.

Das zeigt, daß es wahrscheinlich gar nicht klug gewesen wäre, was manche am Anfang ja gefordert hatten, die alten Länder einfach wieder aufleben zu lassen, und da gab es ja auch die Idee, mitsamt den alten Verfassungen von 1900. Das hat man nicht gemacht, und deswegen nenne ich diese Bildung der Länder als eine fortwirkende Maßnahme der Regierung de Maizière, die heute noch Bestand hat. Bei dem Ländereinführungsgesetz, das also nicht die Wiederherstellung der alten Länder der DDR, wie sie noch 1949–1952 bestanden haben, bedeutet, gab es dann auch Schwierigkeiten mit der Struktur der Kreise. Die Auflösung der Länder und die Bildung der Bezirke 1952 war mit einer Kreisreform verbunden gewesen, die die einst bestehenden Landkreise erheblich verändert hat. Hätte man die einst bestehenden fünf Länder in ihren damaligen Grenzen wiederherstellen wollen, so hätte das bedeutet, daß 32 im Jahr 1990 bestehende Landkreise mit 1.278 Städten und Gemeinden und fast zwei Millionen Einwohnern hätten zergliedert und aufgeteilt werden müssen. Das wollte niemand. Das Gesetz bestimmt jedoch: „Wollen Gemeinden oder Städte nach der Länderbildung in das Land zurückkehren, dem sie am 23. Juli 1952 angehörten, ist ihrem in Bürgerbefragungen bekundeten und durch die Volksvertretungen bestätigten Willen stattzugeben, sofern dadurch keine Ex- bzw. Enklaven entstehen.“

Zur Treuhand noch ein Wort: Die von der Modrow-Regierung geschaffene Treuhandstelle – das war ja eine Treuhandstelle zur Verwaltung des Volkseigentums – hat die Regierung de Maizière bzw. die Volkskammer umgewandelt in eine Treuhandanstalt zur Privatisierung von Volkseigentum. Das von der Volkskammer gebilligte Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990, das am 1. Juli in Kraft trat (Gesetz zur Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens), bestimmt in § 1: „Das volkseigene Vermögen ist zu privatisieren.“ Das Gesetz soll die unternehmerische Tätigkeit des Staates durch Privatisierung so rasch und so weit wie möglich zurückführen. Es

soll die Wettbewerbsfähigkeit möglichst vieler Unternehmen herstellen und somit Arbeitsplätze sichern und neue schaffen. Volkseigener Grund und Boden sollen für wirtschaftliche Zwecke bereitgestellt werden. Die Regierung de Maizière rechnete damals auch damit, daß – sie haben damals offenbar offiziell noch damit gerechnet – „nach einer Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens und seiner Ertragsfähigkeit sowie nach seiner vorrangigen Nutzung für die Strukturanpassung der Wirtschaft und die Sanierung des Staatshaushaltes den Sparern zu einem späteren Zeitpunkt für den bei der Währungsumstellung am 2. Juli 1990 reduzierten Betrag ein verbrieftes Anteilsrecht an volkseigenem Vermögen eingeräumt werden kann.“ Ich nehme nicht an, daß das eine Formulierung ist, die durch westliche bundesdeutsche Berater in das Gesetz hineingeschrieben wurde. Durch das Gesetz übertrug die Regierung die Privatisierung und Reorganisation des volkseigenen Vermögens der Treuhandanstalt, die der Aufsicht des DDR-Ministerpräsidenten unterlag. Sie wurde durch das Gesetz Inhaber der Anteile der Kapitalgesellschaften, die durch Umwandlung der im Register der volkseigenen Wirtschaft eingetragenen volkseigenen Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sonstigen juristisch selbständigen Wirtschaftseinheiten entstehen sollten. Als Aufgaben der Treuhandanstalt wurde damals durch das Gesetz bestimmt: Privatisierung durch Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Vermögensanteilen, Sicherung der Effizienz und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie Stilllegung und Verwertung von nicht sanierungsfähigen Unternehmen oder Unternehmensteilen. Das ist genau das, was die Treuhandanstalt bis heute tut. Durch später erlassene Verordnungen wurden der Treuhandanstalt dann noch andere Aufgaben übertragen, z. B. die Privatisierung und Verwertung des von der Nationalen Volksarmee ausgesonderten Militärvermögens. Schließlich wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 auch das Vermögen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit einschließlich der in seiner Rechtsträgerschaft sowie seinem Besitz befindlichen Grundstücke, Gebäude usw. der Treuhand übertragen sowie die zeitweilige treuhänderische Verwaltung der volkseigenen Güter, der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe, der volkseigenen Binnenfischereibetriebe und anderer landwirtschaftlicher Einrichtungen. Das haben ja manche auch schon vergessen.

Am 18. Juli 1990 beschloß die Volkskammer eine Satzung der Treuhandanstalt, und zugleich wurden Detlef Karsten Rohwedder als Vorsitzender des Verwaltungsrates und Reiner Maria Gohlke als Vorstandsvorsitzender der Treuhandanstalt ernannt vom Ministerrat der DDR. Sie mußten feststellen, als sie ihr Amt angetreten hatten, daß clevere Generaldirektoren und Betriebsleiter die monatelange Rechtsunsicherheit u. a. dazu genutzt hatten, bei der Auflösung der Kombinate Altschulden und Kapitalfonds entsprechend ihrer eigenen Interessenlage auf die einzelnen Kombinatbetriebe umzuverteilen oder sich sogar in manchen Fällen der von ihnen geleiteten Betriebe als

Eigentümer zu bemächtigen. Dies ist ein Kapitel, das wir auch noch lange nicht aufgearbeitet haben. Bereits Ende Juli 1990 schätzte Gohlke, daß kaum ein Betrieb der DDR gegenwärtig, also damals, wettbewerbsfähig sei. 30 % der Betriebe galten als nicht sanierungsfähig. Bereits am 20. August ist Gohlke deswegen auch zurückgetreten, und Rohwedder hat sich bereiterklärt, seinen Job ohne gefährlichen Zeitverzug zu übernehmen.

Der Einigungsvertrag bestimmt in Artikel 25, daß das Treuhandgesetz mit dem Wirksamwerden der Vereinigung fortgeltendes Recht sein soll. „Die Treuhandanstalt ist auch künftig damit beauftragt, gemäß den Bestimmungen des Treuhandgesetzes der DDR die früheren volkseigenen Betriebe wettbewerblich zu strukturieren und zu privatisieren. Sie wird rechtsfähige bundesunmittelbare Anstalt des öffentlichen Rechts.“ Zugleich wurde sie dem Finanzminister zur Rechts- und Fachaufsicht unterstellt, der die Fachaufsicht im Einvernehmen mit dem Bundeswirtschaftsminister und dem jeweils zuständigen Bundesminister wahrnimmt.

Eine Maßnahme der Regierung de Maizière, die weiterwirkt, war der Abschluß des von Anfang an umstrittenen Stromvertrages. Es ging darum, daß die Regierung de Maizière aus angeblicher oder tatsächlicher Furcht vor einem Zusammenbruch der Energieversorgung der DDR im bevorstehenden Winter 1990 zusammen mit der Treuhandanstalt einen Vertrag abgeschlossen hat mit den drei westdeutschen Stromkonzernen RWE, Bayer-Werke und Preußen-Elektra und nach einigem Hin und Her auch mit weiteren fünf westlichen Regionalversorgern, die den Auftrag erhielten, zur Gewährleistung der sicheren Elektrizitäts- und Fernwärmeversorgung die Geschäftsbesorgung für die in Kapitalgesellschaften umgewandelten Energieversorgungsunternehmen der DDR zu übernehmen. Das haben diese auch gemacht, weil sie ein großes Geschäft witterten, aber sie haben gefordert, die mehrheitliche Beteiligung der Energiekonzerne sei die Voraussetzung für die Übernahme der Verantwortung, für die Elektrizitätswirtschaft durch diese Gesellschaften im privatrechtlichen Sinne. Dem hat die Regierung zugestimmt, weil sie sagte, wir brauchen sie, vor allem, weil so viel Kapital erforderlich ist, um die Umweltschutzaufgaben, Rauchgasentschwefelung usw. zu erfüllen. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß eine derartig umfangreiche Kapitalbereitstellung ohne die Übergabe bestimmter Rechte erfolgen werde, sagte damals der Minister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der DDR, Steinberg, in der Volkskammer. Diese Notlage der DDR haben die Konzerne weidlich genutzt. In dem Vertrag ist vorgesehen, daß den Stromversorgern aus dem Westen die Kapitalmehrheit an den ostdeutschen Regionalversorgern vorbehalten bleiben. Die Ostkommunen haben von Anfang an gegen den „Coup“ der Stromkonzerne aufbegehrt, die jene für sie äußerst vorteilhafte Regelung damals mit der Begründung durchgesetzt haben, nur so könnten sie die hohen Investitionen und die Versorgungssicherheit der DDR

im Winter 1990/91 garantieren. Viele Kommunen beharren jedoch darauf, die Stromversorgung über Stadtwerke in die eigenen Hände zu nehmen. Durch das Kommunalverfassungsgesetz war den Kommunen in der DDR gesagt worden, daß volkseigenes Vermögen, das kommunalen Aufgaben und kommunalen Dienstleistungen dient, den Gemeinden, Städten und Landkreisen kostenlos übertragen wird. Nach dem Gesetz gehören zu den volkseigenen Betrieben und Einrichtungen, die zur Erfüllung der kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben benötigt werden, ausdrücklich auch „Betriebe und Anlagen zur Versorgung mit Energie und Wasser, wie örtliche Elektrizitäts- und Heizwerke, Gas- und Wasserwerke sowie gemeindliche Verteilernetze“. Nach dem Stromvertrag aber sollen sich die Kommunen bei der Gründung von Stadtwerken mit einer Kapitalminderheit begnügen. Die Mehrheit liegt also bei den Konzernen. Daraufhin haben 164 Ostkommunen beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gegen den Stromvertrag geklagt. Das Gericht hat dann nach langem Hin und Her einen Kompromißvorschlag gemacht, dem alle 164 Kläger schließlich zugestimmt haben. Dieser Kompromiß sieht vor, daß jenen Kommunen die örtlichen Energieanlagen unentgeltlich übertragen werden, die Stadtwerke gründen wollen und dafür auch die erforderliche Genehmigung erhalten, was in der Zwischenzeit nun auch schon teilweise erfolgt ist. Im Gegenzug sollen sie ihre Kapitalanteile an den ostdeutschen Regionalversorgern auf die Westkonzerne übertragen. Der Anteil der Eigenerzeugung in den Stadtwerken muß im Durchschnitt auf 30 % begrenzt sein. Also auch hier die Vormachtstellung der Konzerne, 70 % des Stroms sollen die Kommunen weiterhin vom Westen abnehmen.

Ich habe gesprochen von der Regierungskommission unter der Verantwortung des Innenministeriums, deren Einsetzung der Ministerrat zur Auflösung der Stasistrukturen am 16. Mai 1990 beschlossen hat. Damit ist eine Weichenstellung erfolgt, die uns auch heute gewisse Schwierigkeiten macht, nicht nur uns, sondern vor allen Dingen den neuen Ländern, nämlich diese Fokussierung auf das Ministerium für Staatssicherheit. Die Volkskammer setzte ihrerseits im Juni einen Sonderausschuß zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS ein, dessen Aufgaben bald erweitert wurden. So sollte er über die Isolierungslager und die RAF-Problematik Bericht erstatten. Sein Vorsitzender wurde Joachim Gauck, Abgeordneter des Bündnis 90. Man muß sich eigentlich fragen, warum hat eigentlich nie jemand den Gedanken gehabt, einen Bundesbeauftragten für die Diktatur der DDR einzusetzen. Die Unterlagen der Stasi sind eine Sache, aber die Stasi war ja nach eigenem Verständnis und vielleicht auch wohl tatsächlich Schwert und Schild der Partei, und was passiert eigentlich, wenn wir heute z. B. im öffentlichen Dienst die Bediensteten überprüfen, mit denen, die in der Partei, in den Blockparteien, in den bewaffneten Organen hohe Positionen (in der Polizei z. B.) gehabt haben und heute munter noch im öffentlichen Dienst in den fünf neuen Ländern tätig sind. Es wird überall

nur von Stasi geredet und da auch weniger von hauptamtlichen Mitarbeitern, sondern mehr von inoffiziellen Mitarbeitern. Aber ich glaube, die eigentliche Reinigung der öffentlichen Verwaltung von Leuten, die der Diktatur der SED in vierzig Jahren treu gedient und von denen manche mehr getan haben, als sie tun mußten (und das bezieht sich nicht nur auf die öffentliche Verwaltung in den Ministerien und in den Ämtern, sondern z. B. auch in den volkseigenen Betrieben), ist noch gar nicht geschehen. Da wird immer auch nur nach Stasi gefragt in den Fragebogen. Hier ist also auch, wenn man so will, eine fortwirkende Maßnahme der Regierung de Maizière festzustellen. Sie wissen alle besser als ich, welche Schwierigkeiten es gab mit der Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit. Ich will auch nur in einem Satz die unrühmliche Rolle erwähnen, die der Innenminister Diestel dabei gespielt hat. Offenbar hat er ja noch Akten, die er demnächst vorlegen will. Da fragt man sich ja auch, wie das nun eigentlich zu bewerten ist. Mitte September forderten 24 Volkskammer-Abgeordnete im Namen aller Fraktionen, mit Ausnahme der PDS, die Abberufung von Innenminister Peter-Michael Diestel, da er seiner zentralen Aufgabe der Auflösung aller Stasi-Strukturen nicht annähernd gerecht geworden sei. Der Antrag wurde mit 194 gegen 107 Stimmen bei 18 Enthaltungen abgelehnt. Auf der 37., der vorletzten Tagung der Volkskammer, legte der Abgeordnete Gauck im Namen des Sonderausschusses zur Kontrolle der Auflösung des MfS/AfNS seinen Abschlußbericht vor, wobei er betonte, daß von einem Abschluß der Arbeit gar keine Rede sein könne. Zwar sei die Macht des MfS gebrochen, es könne aber in keiner Weise davon die Rede sein, daß die Auflösungsarbeit getan sei. In diesem Zusammenhang verwies Gauck auf das KoKo-Imperium. Hier sei erst die Spitze des Eisbergs sichtbar geworden. Der Ausschußvorsitzende berichtete auch, daß der Ausschuß durch eigene Kontroll- und Überprüfungsverfahren 2.448 Offiziere des MfS im besonderen Einsatz (OibE) festgestellt habe, zu denen noch 582 von der Hauptabteilung Aufklärung des MfS geführte OibE kämen. Etwa 50 % dieser Personen seien vom Ausschuß ermittelt und im Einvernehmen mit den Dienststellen, in denen sie tätig waren, umgesetzt worden. Bei den übrigen 50 % müsse davon ausgegangen werden, daß ein großer Teil nicht mehr auf dem Platz sei, auf den er einmal durch das MfS plaziert worden sei. Die Arbeit der Auflösung sei auch auf diesem speziellen Feld noch nicht erledigt. Der verantwortliche Staatssekretär Stief aus dem Innenministerium bestätigte in derselben Volkskammersitzung, daß man mit der angestrebten Auflösung des MfS/AfNS noch nicht am Ende sei, obwohl das staatliche Komitee zur Auflösung mit Wirkung vom 2. Oktober 24 Uhr aufgelöst werde. Der Staatssekretär sprach sich dafür aus, die Sachaufgaben möglichst mit geringster Unterbrechung weiterzuführen. So müßten alle in die Archive, vor allem in das zentrale Archiv in der Normannenstraße eingebrachten Dokumente über politische und wirtschaftliche Zusammenhänge der Arbeit der Staatssicherheit, die Verschleierung von Vermögenswerten durch Legendierung und andere

Methoden der Wirtschaftskriminalität konsequent und gründlich aufgearbeitet werden. Als eine weitere, nach der Vereinigung zu vollendende und nicht zu unterschätzende Aufgabe bezeichnete Staatssekretär Stief damals „die historische Aufarbeitung der Geschichte der Staatssicherheit und im Besonderen die Verflechtung mit dem früheren Machtapparat offenzulegen und die Öffentlichkeit viel mehr als bislang davon in Kenntnis zu setzen.“

Im Zusammenhang mit der Auflösung des Staatssicherheitsdienstes gab es die Frage in der Volkskammer: Was soll eigentlich mit diesen Archiven geschehen, vor allem mit dem zentralen Archiv in der Normannenstraße, den dort eingebrachten Dokumenten über politische und wirtschaftliche Zusammenhänge, die Arbeit der Staatssicherheit, die Verschleierung von Vermögenswerten durch Legendierungen und andere Methoden der Wirtschaftskriminalität? Wie kann man das aufarbeiten, wenn die Akten nicht da sind? Also hat die Volkskammer am 24. August kurz vor der Unterzeichnung des Einigungsvertrages ein „Gesetz über die Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit“ verabschiedet, das auch eine fortwirkende Maßnahme der Regierung de Maizière ist. Als Zweck dieses Gesetzes wurde festgelegt:

- 1) die politische, historische und juristische Aufarbeitung der Tätigkeit des MfS zu gewährleisten und zu fördern;
- 2) den einzelnen davor zu schützen, daß er durch unbefugten Umgang mit den vom MfS über ihn gesammelten personenbezogenen Daten in seinen Persönlichkeitsrechten beeinträchtigt wird;
- 3) den Zugriff auf die personenbezogenen Daten des MfS für die Rehabilitation zu ermöglichen;
- 4) Beweismittel im Rahmen von Strafverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des MfS durchgeführt werden, zur Verfügung zu stellen;
- 5) die parlamentarische Kontrolle der Sicherung und Nutzung der personenbezogenen Daten des MfS zu gewährleisten.

Damals war auch festgelegt, die Daten in Sonderarchiven in den neuen Ländern und Berlin und nicht etwa im Bundesarchiv in Koblenz zu lagern, zu archivieren und aufzuarbeiten. Ein von der Volkskammer beauftragter Sonderbeauftragter sollte das in Berlin verbleibende zentrale Sonderarchiv des MfS verwalten, und die Verwaltung der Sonderarchive der Länder sollte Landesbeauftragten übertragen werden. Die Bundesregierung war mit diesem Gesetz zunächst überhaupt nicht einverstanden, sondern sie wollte, daß alle Akten dem Bundesarchiv übergeben werden. Um die Unterzeichnung des Einigungsvertrages herum – am 30. August – beauftragte die Volkskammer die Regierung, dafür zu sorgen, daß das am 24. August beschlossene Gesetz, so wie es beschlossen worden war, in den Einigungsvertrag aufgenommen wird. Da gab es wieder Verhandlungen, und man einigte sich auf die Formulierung:

„Die Aufbewahrung, Nutzung und Sicherung dieser Unterlagen bedarf wegen der damit verbundenen erheblichen Eingriffe in Grundrechtspositionen einer umfassenden gesetzlichen Regelung durch den gesamtdeutschen Gesetzgeber. Die Vertragsparteien empfehlen den gesetzgebenden Körperschaften, dabei die Grundsätze zu berücksichtigen, wie sie in dem von der Volkskammer am 24. August 1990 verabschiedeten Gesetz ... zum Ausdruck gekommen sind.“ Aber damit nicht genug. Es wurde nachverhandelt; es sind dann in der „Vereinbarung“ der Regierungen der beiden deutschen Staaten zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages ausdrücklich noch einmal in Artikel 1 die Grundsätze für den Umgang mit den Stasi-Akten präzisiert worden. Die Vertragsparteien erwarteten, heißt es dort, „daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber die Voraussetzungen dafür schafft, daß die politische, historische und juristische Aufarbeitung gewährleistet bleibt.“ Zugleich forderten sie einen angemessenen Ausgleich zwischen 1) der politischen, historischen und juristischen Aufarbeitung; 2) der Sicherung der individuellen Rechte der Betroffenen; 3) dem gebotenen Schutz der einzelnen vor unbefugter Verwendung seiner persönlichen Daten. Daraufhin hat dann später der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (Stasi-Unterlagen-Gesetz)“ vom 20. Dezember 1991 verabschiedet und in Kraft treten lassen, das all diese Grundsätze enthält und praktisch also in weiten Teilen identisch ist mit dem Volkskammergesetz. Insofern ist das eine fortwirkende Maßnahme der Regierung de Maizière. Das einzige, was wir hinzugetan haben, ist das Recht auf informative Selbstbestimmung. Die Volkskammer der DDR hat am 28. September 1990 entsprechend dem Einigungsvertrag dem Vorschlag der Regierung de Maizière zugestimmt, der Bundesregierung den Volkskammerabgeordneten Joachim Gauck als Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die Verwahrung der Akten und Dateien des MfS vorzuschlagen. Die Bundesregierung ist dem Vorschlag gefolgt.

Noch ein Wort zum Parteiengesetz: Das Parteiengesetz der DDR gab es schon unter Modrow, aber die Ergänzung dieses Parteiengesetzes, auf die ich jetzt hier hinaus will – § 20 a und b – ist eine Novellierung, die eigentlich nicht zurückgeht auf die Regierung de Maizière, sondern auch auf die Initiative der Volkskammer. Der Ministerpräsident wurde nämlich am 31. Mai 1990 aufgefordert, eine Unabhängige Kommission einzusetzen, die das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 feststellen sollte. Man hätte übrigens auch etwas ganz anderes machen können. Man hätte z. B. versuchen können, die Partei, die SED, auf die es ja im wesentlichen ankommt, aber auch die Blockparteien, zu verbieten als verfassungsfeindliche Organisationen. Das wäre sogar möglich gewesen, weil nämlich die Verfassung der DDR von 1949 einen Grundrechtsteil enthält,

und in der Verfassung von 1949 stand im übrigen auch im Art. 10 Abs. 2 die Möglichkeit, das eigene Land zu verlassen, das war gewährleistet. Gegen diesen Verfassungsartikel hat ja diese Partei erheblich verstoßen. Es gab ja auch die Idee, ein Verfassungsgericht zu bilden, die Zeit hat das alles überrollt. Man hätte auch überlegen können, ob man die SED a priori enteignet wegen unrechtmäßigen Erwerbs ihrer Vermögenswerte.

Durch Ergänzung des unter Modrow am 21. Februar 1990 verabschiedeten Parteiengesetzes wurde den Parteien und den ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen also aufgegeben, der Unabhängigen Kommission Rechenschaft zu legen, 1) welche Vermögenswerte seit dem 8. Mai 1945 in ihr Vermögen oder das einer Vorgänger- und Nachfolgeorganisation durch Erwerb, Enteignung oder auf sonstige Weise gelangt sind und welche veräußert, verschenkt oder auf sonstige Weise abgegeben wurden und 2) insbesondere eine Vermögensübersicht nach dem Stand vom 7. Oktober 1989 sowie über die seitdem erfolgten Veränderungen aufzustellen. Dabei ging es auch um rechtliche, wirtschaftliche Beteiligungen und sonstige Beteiligungen an Unternehmungen, geschäftliche Verbindungen, auch wenn sie über andere natürliche oder juristische Personen abgewickelt wurden. Vermögensveränderungen ab dem 1. Juni 1990 durften nur noch mit Zustimmung des Vorsitzenden der Unabhängigen Kommission vorgenommen werden. Zugleich wurde das Vermögen der Parteien, der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen unter treuhänderische Verwaltung gestellt, die von der Unabhängigen Kommission wahrgenommen werden sollte. Diese Parteienkommission, die es heute noch gibt und die immer noch arbeitet, ist auch ein Erbe der DDR, eine fortwirkende Maßnahme aus der Regierungszeit de Maizière. Der Einigungsvertrag hat diese Ergänzung des Parteiengesetzes durch die zwei Paragraphen mit den folgenden Maßnahmen als weitergeltendes, in Kraft befindliches Recht bezeichnet. Die Bundesregierung hat nach der Vereinigung im Einvernehmen mit der Bundestagspräsidentin sechs weitere Mitglieder in diese Kommission entsandt, die der Rechtsaufsicht des Innenministeriums unterstellt ist, und die treuhänderische Verwaltung des Vermögens wurde dann der Treuhandanstalt übertragen. Diese soll das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Nachfolger zurückführen. Soweit dies nicht möglich ist – so der Einigungsvertrag – ist das Vermögen zugunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Ländern, zu verwenden. Es gibt die Vorschrift: „Nur soweit Vermögen nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben worden ist“, wird es den Parteien und Massenorganisationen wieder zur Verfügung gestellt. Beide Seiten haben beim Abschluß des Vertrages ausdrücklich festgestellt, daß es sich bei dieser Regelung nicht um Enteignung handelt, sondern darum, die materielle Rechtslage bzw. den dieser Rechtslage entsprechenden

Rechtzustand zugunsten der früheren Berechtigten wiederherzustellen. Die Unabhängige Kommission hat ihre Arbeit bisher noch nicht beendet. Vor allem wegen des Vermögens der PDS – die ja nicht eine neugegründete Nachfolgeorganisation, sondern gerade wegen des Vermögens rechtlich die alte SED ist – gibt es immer noch erhebliche Streitigkeiten zwischen der Unabhängigen Kommission und der Partei.

Zum vorletzten Punkt – Strafrecht und Rehabilitierung: Beim Strafrecht hat die Volkskammer der DDR durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz vom 29. Juni 1990 versucht, das Strafgesetzbuch der DDR weitgehend von den Bestimmungen des politischen Strafrechts zu reinigen, dabei auch ein bißchen das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Man hätte es auch anders machen, manche Bestimmung bestehen lassen können. Da hätte man nämlich die Möglichkeit gehabt, die Mitglieder der Partei- und Staatsführung der DDR nach den von ihnen selbst erlassenen Gesetzen zu bestrafen, was ja nicht verboten ist, denn das, was sie selbst erlassen haben, gilt ja. Man darf nicht rückwirkende Gesetze machen, aber das galt ja zu ihrer Zeit. Ich möchte nur an den alten Paragraphen 107, der nun durch das 6. Strafrechtsänderungsgesetz ausdrücklich aufgehoben worden ist, erinnern, der einen „verfassungsfeindlichen Zusammenschluß“ behandelte und bestimmte: „Wer einer Vereinigung, Organisation oder sonstigen Zusammenschluß von Personen angehört, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen (- erinnern Sie sich, was ich über die Verfassung von 1949 gesagt habe -), wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren bestraft.“ Wer einen solchen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt oder dessen Tätigkeit organisiert, der konnte sogar mit zwölf Jahren rechnen. Ich frage mich immer noch, ob nicht eigentlich das SED-Politbüro in weiten Teilen seiner Tätigkeit und das Ministerium für Staatssicherheit solche verfassungsfeindlichen Zusammenschlüsse waren. Man hätte das damals zumindest einmal prüfen sollen. Aber die Regierung de Maizière hat das eben nicht gemacht. Sie hat die nach der Wende begonnene Aufarbeitung von „Regierungskriminalität“, die unter Modrow schon begonnen hatte, nicht abgebrochen oder zum Beispiel durch eine Generalamnestie eingestellt, sondern den Strafanspruch, den die DDR hatte, durch den Einigungsvertrag auf die Bundesrepublik Deutschland übertragen. Zugleich hat die Regierung de Maizière auch – zumindest indirekt – dafür gesorgt, daß DDR-Regierungskriminalität nicht durch „belastete“ DDR-Staatsanwälte ermittelt und durch belastete DDR-Staatsrichter abgeurteilt wird. Deswegen ist das vereinte Deutschland in die Lage versetzt, SED-Unrecht vor deutschen Gerichten mit rechtsstaatlichen Mitteln aufzuarbeiten, Schuld festzustellen und Verurteilungen auszusprechen – wichtig, da ja immer in diesem Zusammenhang von Siegerjustiz die Rede ist. Dabei muß aber gesagt werden, daß nach DDR-Recht da Urteile gesprochen werden und ermittelt wird. Das sieht auch der Einigungsvertrag vor. DDR-Recht muß angewendet werden, das heißt also

Recht, das zur Tatzeit galt. Die eigentliche Frage, die die Gerichte beschäftigt, ist heute gar nicht so sehr, kann man nun also verurteilen wegen Rechtsbeugung oder Totschlag oder Mord und all diesen Dingen, die im Strafgesetzbuch der DDR stehen, sondern die eigentliche Frage, die diese Sache schwierig macht, ist, gab es im DDR-Recht Rechtfertigungsgründe, diese Verbrechen im Einzelfall zu begehen, so daß der Täter straflos gestellt wurde. Das ist die Frage, die zu entscheiden ist. Da hat sich der Bundesgerichtshof mehrfach dazu geäußert, aber die Grundthese dabei ist: Wenn es sich bei diesen Rechtfertigungsgründen um Gesetze handelte, die offensichtliches Unrecht enthielten, und zwar im Sinne von Verstößen gegen Menschenrechte, wie sie z. B. in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1969 niedergelegt sind, dem ja die DDR beigetreten ist und den sie erst sehr spät ratifiziert hat, dann gelten diese rechtfertigenden Unrechtsgesetze der DDR nicht als Entschuldigung für einen Mauerschützen z. B., der Totschlag begeht, oder für einen Richter, der Rechtsbeugung begeht, indem er Unrechtsurteile fällt.

Noch ein Wort zum Richtergesetz, das auch unter der Regierung de Maizière von der Volkskammer am 5. Juli 1990 verabschiedet wurde und bestimmte, daß die Berufungen der Berufsrichter durch den Justizminister nach Zustimmung von Richterwahlausschüssen erfolgen müssen. Es war eine Überprüfung sämtlicher Richter und Staatsanwälte vorgesehen, die in der DDR damals noch Dienst taten.

Das Richtergesetz vom 5. Juli 1990 bestimmte, daß die Berufung der Berufsrichter durch den Justizminister nach Zustimmung von Richterwahlausschüssen erfolgen müssen. Diese Richterwahlausschüsse haben zu prüfen, ob der für ein Richteramt Vorgeschlagene die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für dieses Amt besitzt. Am 22. Juli 1990 hat die Volkskammer die „Ordnung über die Bildung und Arbeitsweise der Richterwahlausschüsse“ verabschiedet. Danach müssen die Richterwahlausschüsse – und entsprechend die Staatsanwaltsberufungsausschüsse – prüfen, ob die Voraussetzungen für die Berufung vorliegen, vor allem die folgenden Voraussetzungen: „Treue zum freiheitlichen, demokratischen, föderativen, sozialen und ökologisch orientierten Rechtsstaat; moralische und politische Integrität; fachliche Eignung und Fortbildungsbereitschaft sowie berufsethische Eigenschaften.“ Durch den Einigungsvertrag sind die Bestimmungen über die Richterwahlausschüsse als fortgeltendes Recht in Kraft geblieben. Einer Überprüfung durch diese Richterwahlausschüsse, die in den Bezirken der DDR gebildet wurden, mußten sich alle in der DDR tätig gewesenen Richter – insgesamt etwa 1.350 – unterziehen, wenn sie nach der Vereinigung in den neuen Ländern weiterhin als Richter tätig sein wollten. Nach dem Einigungsvertrag sollten die Richterwahlausschüsse bis zum 15. April 1991 entscheiden, welcher der bisherigen DDR-Richter weiterhin als Richter tätig sein konnte. Für Staatsanwälte wurden die Überprü-

fun gen durch Staatsanwaltsberufungsausschüsse nach den gleichen Kriterien vorgenommen. Eine Sonderregelung hat der Einigungsvertrag für das ehemalige Ost-Berlin bestimmt. Danach hat die West-Berliner Justiz am 3. Oktober 1990 die gesamte Rechtsprechung im Ostteil der Stadt übernommen. Alle dort tätigen Richter und Staatsanwälte wurden in den Wartestand versetzt. Wenn sie weiterhin in der Berliner Justiz Dienst tun wollten, mußten sie sich einer Überprüfung durch den West-Berliner Richterwahlausschuß (beziehungsweise dem Staatsanwaltsberufungsausschuß) stellen. Für die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen und die gerichtlichen Verfahren gegen Angehörige der Partei- und Staatsführung der DDR bedeutete das, daß diese Verfahren bisher ausschließlich von West-Berliner Staatsanwälten und solchen aus den alten Ländern der Bundesrepublik sowie von West-Berliner Richtern geführt wurden. Ihre Tätigkeit ist gelegentlich als „Siegerjustiz“ denunziert worden. Dabei wird übersehen, daß dieser Zustand von der frei gewählten Regierung der DDR gewollt worden ist. Er ist Folge von weiterwirkenden Maßnahmen der Regierungen Modrow und vor allem de Maizière. Diese Überprüfung ist also auch eine Maßnahme, die weiter gilt. Es sind alle überprüft worden bis jetzt, und man kann im Schnitt sagen, daß 50 % etwa, wenn man alle Länder zusammennimmt, außer Berlin, weiterarbeiten können.

Schließlich das Rehabilitierungsgesetz: Die Frage der Rehabilitierung der Opfer spielte in den Volkskammerdebatten eine bedeutende Rolle und hat zu dem Rehabilitierungsgesetz geführt, dessen Schicksal allerdings beklagenswert ist. Das Gesetz, das die Volkskammer verabschiedet hat, sah vor, Personen von dem Makel strafrechtlicher Verurteilung oder anderer Diskriminierung zu befreien, die durch Verletzung der verfassungsmäßigen politischen Grund- und Menschenrechte jedes Bürgers verfolgt oder benachteiligt wurden. Das sollte durch strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung geschehen; bei der strafrechtlichen Rehabilitierung vor allem durch Aufhebung des Strafurteils, bei verwaltungsrechtlicher Rehabilitierung durch Aufhebung des Verwaltungsaktes und bei beruflicher Rehabilitierung durch bevorzugte Einstellung und Vermittlung. Strafrechtlich rehabilitiert werden sollten alle Personen, die nach dem 7. Oktober 1949 wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben. Das Gesetz sah auch vor, daß diese Bestimmung auf Personen ausgedehnt werden sollte, die wegen der genannten Handlungen in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 7. Oktober 1949 von einem deutschen Gericht in der Sowjetischen Besatzungszone strafrechtlich verurteilt wurden. Außerdem wurden zwei Gruppen von Opfern mit hineingenommen, nämlich die wegen Republikflucht Verurteilten und die in den sowjetischen Speziallagern in den Jahren 1945 bis 1950 internierten DDR-Bürger und Staatenlosen mit ständigem Wohnsitz in der DDR.

Im Einigungsvertrag (Art. 17), der ja vor der Verabschiedung des Rehabi-

litierungsgesetzes durch die Volkskammer von der Regierung unterzeichnet wurde, bekräftigen die Vertragsparteien ihre Absicht, „daß unverzüglich eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, daß alle Personen rehabilitiert werden können, die Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung geworden sind“. Das sollte mit einer entsprechenden angemessenen Entschädigung verbunden werden. Von dieser Regelung sollten auch Personen erfaßt werden, die von einer rechtsstaatswidrigen Einweisung in einer psychiatrische Anstalt betroffen wurden. Das Rehabilitierungsgesetz der DDR wurde jedoch nicht unverändert als weitergeltendes Recht übernommen. Durch die Vereinbarung beider deutscher Regierungen zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages wurden entscheidende Einschränkungen wirksam: Die verwaltungsrechtliche und die berufliche Rehabilitierung wurden ebenso gestrichen wie die Einbeziehung derjenigen, „die von alliierten Besatzungsmächten oder deren Behörden inhaftiert, interniert oder anderweitig in Gewahrsam genommen wurden“. Geblieben ist der Anspruch jener Personen auf Rehabilitierung, die wegen einer Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, mit der sie verfassungsmäßige politische Grundrechte wahrgenommen haben oder die durch eine rechtsstaatswidrige Einweisung in eine psychiatrische Anstalt Opfer geworden sind. Diese Rehabilitierung geschieht seitdem an den Landgerichten. Sie hatte schon zur Zeit der DDR begonnen, entweder durch Kassation – das war eine Besonderheit des DDR-Rechts – oder durch Rehabilitierungskammern. Seit dem Dezember des vergangenen Jahres gilt das erste Unrechtsbereinigungsgesetz, das später vom gesamtdeutschen Gesetzgeber gemacht worden ist, dem die Rehabilitierungskammern heute zu folgen haben. Diese Arbeit ist noch lange nicht beendet, und es ist jetzt gerade in der parlamentarischen Beratung das zweite Unrechtsbereinigungsgesetz, das auch die verwaltungsrechtlichen Verurteilungen oder Beschädigungen in die Regelungen einbezieht. Von dem, was die DDR-Regierung unter de Maizière gemacht hat, ist also wenig übrig geblieben. Aber es besteht die Hoffnung, daß einiges doch wieder hinzukommt.

Als letzte Maßnahme der DDR-Regierung de Maizière etwas Erfreuliches – das wenige Tage vor der deutschen Vereinigung – am 12. September – auf der letzten Kabinettsitzung verabschiedete „Nationalparkprogramm für den Osten Deutschlands“. Fünf Nationalparks, sechs Biosphärenreservate und drei Naturparks wurden rechtskräftig und auf die Dauer unter Schutz gestellt. Die entsprechenden Verordnungen sind durch eine nachträgliche Vereinbarung der Bundesrepublik und der DDR zur Durchführung und Auslegung des Einigungsvertrages vom 18. September 1990 ausdrücklich als weitergeltendes Recht bestätigt worden. Insgesamt handelt es sich bei den 14 unter Schutz gestellten Landschaften um eine Fläche von 4.882 Quadratkilometern, 4,5 % der Gesamtfläche der DDR. Hinzu kommen weitere 23 „einstweilig gesicherte

Gebiete“ von besonderem Natur- und Landschaftswert, die eine Fläche von 6.838 Quadratkilometern einnehmen. Ihre endgültige Unterschutzstellung durch die neuen Länder muß bis zum 30. Juni 1995 abgeschlossen sein.

Dieses Nationalparkprogramm gehört zum wertvollsten Kapital, das die neuen Länder in die deutsche Einheit eingebracht haben: in Europa einmalige Natur- und Kulturlandschaften mit hoher Artenvielfalt in der Tier- und Pflanzenwelt. Mit Recht wird in diesem Zusammenhang vom „Tafelsilber der deutschen Einheit“ gesprochen. Doch Tafelsilber muß man ständig putzen und pflegen, wenn es nicht unansehnlich werden soll. Es besteht jedoch die Gefahr, daß diese Kostbarkeiten von den unter Finanzsorgen leidenden Regierungen des Bundes und der neuen Länder vernachlässigt und damit in Gefahr gebracht werden. Doch gerade weil die Natur in der DDR über 40 Jahre geschunden wurde, ist es umso wichtiger, die natürlichen Lebensgrundlagen für unsere Kinder zu erhalten und für die Zukunft zu sichern.

Durch das Nationalparkprogramm entstand im Osten Deutschlands aus dem bis dahin vorhandenen Flickenteppich von Naturschutzgebieten ein „Netz großräumiger Naturentwicklungsräume“. Es wurde aber auch hinsichtlich der Schutzkategorien in Deutschland Neuland betreten. Neben dem Nationalpark-Status, den das Bundesnaturschutzgesetz für eine einzigartige Naturlandschaft kennt, die vom Wirtschaften des Menschen möglichst unbeeinflusst bleiben sollen, wurden damals sechs Gebiete unter eine Schutzkategorie gestellt, die es in der Bundesrepublik bis dahin nicht gab: „Biosphärenreservate“ im Sinne des UNESCO-Programms „Man and Biosphere“. In diesen großräumigen Landschaften sollen Schutz, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung von Kulturlandschaften mit reichem Natur- und Kulturerbe sowie die Erhaltung der natürlichen und durch historische Nutzungsformen entstandenen Artenvielfalt einhergehen mit der Entwicklung einer umwelt- und sozialverträglichen Landnutzung, Erholungsnutzung und gewerblichen Gebietsentwicklung. Zugleich sollen Biosphärenreservate beispielhaft der Umweltbildung und Umwelterziehung sowie der Umweltüberwachung und ökologischen Forschung dienen. Neu definiert wurden auch „Naturparke“. Anders als in den meisten Naturparks der alten Länder soll hier der Naturschutz Vorrang vor der touristischen Nutzung haben. Der Schutz und die Entwicklung von Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturparks ist eine existenzielle Aufgabe, die nicht allein Sache der neuen Länder sein kann. Hier ist der Bund gefordert.